

Herr
Karl Braun
Lange Umbrüche 1
72221 Haiterbach

E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Geschäftszeichen: IM1-0221-67/85

Datum: 11.08.2026

Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Braun,

zu Ihrem Antrag vom 05. August 2026 ergeht folgende Entscheidung:

- 1) Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben.
- 2) Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1)

Der Zugang zu amtlichen Informationen richtet sich in Baden-Württemberg nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Zweck dieses Gesetzes ist gemäß § 1 Abs. 1 LIFG, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu dort vorhandenen amtlichen Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG, soweit diese dem Anwendungsbereich gemäß § 2 LIFG unterliegen, die Stelle Verfügungsbefugte im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 LIFG ist und dem Informationszugang keine Ausschlussgründe nach §§ 4, 5, 6 oder § 9 Abs. 3 LIFG entgegenstehen.

Zu Frage 1)

Der Vertrag mit der Palantir Technologies GmbH (Palantir) wurde als Abruf aus dem Rahmenvertrag des Freistaats Bayern am 20.03.2025 durch den Präsidenten des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol) unterzeichnet.

Ergänzend wird auf folgende öffentliche Informationen verwiesen, die unter den nachfolgenden Fundstellen abgerufen werden können:

- Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/9104 vom 10.07.2025, abrufbar unter:
https://www.landtag-bw.de/resource/blob/582810/dfe7786eddc0732b8ca53d141828818e/17_9104_D.pdf
- Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/9329 vom 11.08.2025, abrufbar unter:
https://www.landtag-bw.de/resource/blob/592244/a0d5b11e32e4918be9cae9021565fc67/17_9329_D.pdf

Zu Frage 2)

Der Vertrag mit Palantir umfasst die Nutzung des Softwareprodukts „Gotham“ mit einer eingeschränkten Version des Softwareprodukts „Foundry“ und hat ein Gesamtvolumen von rund 25 Millionen Euro über eine Laufzeit von fünf Jahren.

Ergänzend wird auf folgende öffentliche Informationen verwiesen, die unter den nachfolgenden Fundstellen abgerufen werden können:

- Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/7834 vom 13.11.2024, abrufbar unter:
https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/7000/17_7834_D.pdf
- Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/9104 vom 10.07.2025, abrufbar unter:
https://www.landtag-bw.de/resource/blob/582810/dfe7786eddc0732b8ca53d141828818e/17_9104_D.pdf
- Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/9478 vom 20.07.2026, abrufbar unter:
https://www.landtag-bw.de/resource/blob/596660/4e61c8adee1d16d9d2d8017a1bee8e0e/17_9478_D.pdf

Zu Frage 3:

Die Software von Palantir befindet sich in Baden-Württemberg noch in der Systemintegration und wird noch nicht produktiv eingesetzt. Sobald diese erfolgreich abgeschlossen ist, geht die Software in den Einsatz. Gründe sind die technisch hochkomplexe landesseitige Integration, insbesondere Leitungsanbindung, Verschlüsselungskomponenten sowie die aufwändige Abstimmung mit den beteiligten Partnern. Die vollständige Erfüllung der hohen Sicherheits- und Datenschutzanforderungen ist hierbei von essenzieller Bedeutung.

Ergänzend wird auf folgende öffentliche Informationen verwiesen, die unter der nachfolgenden Fundstelle abgerufen werden können:

- Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 18/160 vom 20.07.2026, abrufbar unter:
https://www.landtag-bw.de/resource/blob/641128/af68f361327ebf1b7f23b95e19f01d90/18_0160_D.pdf

Zu Frage 4:

Im Kontext Datensicherheit wurden weitgehende Sicherungsmaßnahmen durch die Polizei Baden-Württemberg getroffen: Im Vertrag mit Palantir sind Vereinbarungen zur IT-Sicherheit enthalten. Demnach dürfen die Software selbst und auch Updates unter anderem keine Funktionen zum unerwünschten Absetzen bzw. Ausleiten von Daten, Funktionen zur unerwünschten Veränderung bzw. Manipulation von Daten oder Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen (sog. Backdoors) enthalten. Das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie hat den Quellcode untersucht und keine Funktionalitäten festgestellt, die einen unzulässigen Datenabfluss oder einen unautorisierten Systemzugriff ermöglichen.

Im Ergebnis wird durch eine Kombination aus technischen, vertraglichen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt, dass kein unautorisierter Datenabfluss aus dem System erfolgt. Selbst bei einem nach allen Rechtsordnungen rechtmäßigen Zugriffsgesuch würden bei einem On-Premise-Betrieb technische und tatsächliche Zugriffsmöglichkeiten nicht gegeben sein. Die Datenverarbeitung verbleibt vollständig unter der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg.

Weitergehende Informationen sind allgemein zugänglich und können unter den nachfolgenden Fundstellen abgerufen werden:



- Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/9478 vom 23.09.2025, abrufbar unter:
https://www.landtag-bw.de/resource/blob/596660/4e61c8adee1d16d9d2d8017a1bee8e0e/17_9478_D.pdf
- Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/9670 vom 22.10.2025, abrufbar unter:
https://www.landtag-bw.de/resource/blob/601316/cfc6edf191245ece07f159d2c68c06c6/17_9670_D.pdf

Zu 2)

Gebühren werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen